

Geschäftsverzeichnissnr. 4234
Urteil Nr. 73/2008 vom 24. April 2008

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 380 (Abänderung von Artikel 10 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit) des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I), erhoben von der VoG « Défense des Enfants - International - Belgique - Branche francophone (D.E.I. Belgique) ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 25. Juni 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 25. Juni 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG «Défense des Enfants – International – Belgique – Branche francophone (D.E.I. Belgique)», mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, rue Marché aux Poulets 30, Klage auf Nichtigklärung von Artikel 380 (Abänderung von Artikel 10 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit) des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Dezember 2006, dritte Ausgabe).

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 12. März 2008

- erschienen

. RÄin C. Dermine, in Nivelles zugelassen, für die klagende Partei,

. RA Q. Peiffer *loco* RA D. Gérard und RÄin A. Feyt, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter P. Martens und T. Merckx-Van Goey Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 380 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) fügt in Artikel 10 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit einen neuen Absatz 2 ein. In der durch die angefochtene Bestimmung abgeänderten Fassung lautet dieser Artikel:

« Belgier ist das Kind, das in Belgien geboren ist und zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem Alter von achtzehn Jahren oder vor der Mündigkeitserklärung vor diesem Alter staatenlos wäre, wenn es diese Staatsangehörigkeit nicht besäße.

Absatz 1 ist jedoch nicht anwendbar, wenn das Kind eine andere Staatsangehörigkeit erlangen kann, wenn sein oder seine gesetzlichen Vertreter Verwaltungsschritte bei den diplomatischen oder konsularischen Behörden des Landes seiner Eltern oder eines seiner Elternteile unternehmen.

Bis zum Beweis des Gegenteils wird vorausgesetzt, dass das neugeborene Kind, das in Belgien gefunden wird, in Belgien geboren ist.

Das Kind, dem die belgische Staatsangehörigkeit aufgrund des vorliegenden Artikels zuerkannt worden ist, behält diese Staatsangehörigkeit bei, solange nicht bewiesen wird, bevor es achtzehn Jahre alt ist oder vor diesem Alter für mündig erklärt wird, dass es eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt ».

B.2. Gemäß dem einzigen Klagegrund « verstößt die angefochtene Gesetzesbestimmung gegen Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, den Artikeln 3, 7 und 8 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, den Artikeln 15 und 24-3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den Artikeln 24 Absatz 3 und 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Stillhalteverpflichtung, wobei diese gesamten internationalen Bestimmungen getrennt und in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung geltend gemacht werden ».

B.3.1. Der Hof ist nicht befugt, Gesetzesnormen direkt anhand von Vertragsbestimmungen zu prüfen. Zu den durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung garantierten Rechten und Freiheiten gehören jedoch die Rechte und Freiheiten, die sich aus internationalen Vertragsbestimmungen ergeben, an die Belgien gebunden ist.

Dies ist der Fall für die Artikel 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, die Artikel 3, 7 und 8 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes sowie die Artikel 24 Absatz 3 und 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

B.3.2. Die Klage ist unzulässig, insofern sie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und « den allgemeinen Rechtsgrundsatz der Stillhalteverpflichtung » betrifft.

B.4.1. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

B.4.2. Wenn ein Verstoß gegen eine Bestimmung von Titel II der Verfassung angeführt wird, berücksichtigt der Hof bei seiner Prüfung die Bestimmungen des internationalen Rechts, die ähnliche Rechte und Freiheiten garantieren.

Aus den Vorarbeiten zu Artikel 22 der Verfassung geht im Übrigen hervor, dass der Verfassungsgeber eine möglichst weitgehende Übereinstimmung « mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention [angestrebt hat], um Streitigkeiten über den Inhalt dieses Verfassungsartikels sowie den Inhalt von Artikel 8 der Konvention zu vermeiden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1993-1994, Nr. 997/5, S. 2).

B.4.3. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist ».

B.4.4. Obwohl ein Recht auf eine Staatsangehörigkeit, vergleichbar mit dem in Artikel 15 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgelegten Recht, weder durch die Europäische Menschenrechtskonvention, noch durch deren Protokolle gewährleistet wird, kann eine willkürliche Verweigerung der Staatsangehörigkeit unter gewissen Umständen eine Einmischung in die Ausübung der sich aus Artikel 8 der Konvention ergebenden Rechte darstellen (EuGHMR, Entscheidung vom 12. Januar 1999, *Karashev* gegen Finnland; EuGHMR (Große Kammer), Entscheidung vom 23. Januar 2002, *Slivenko und andere* gegen Lettland).

B.5.1. Artikel 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes bestimmt:

« (1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht ».

B.5.2. Artikel 7 desselben Übereinkommens bestimmt:

« (1) Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre ».

B.5.3. Artikel 8 desselben Übereinkommens bestimmt:

« (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.

(2) Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen ».

B.6. Artikel 24 Absatz 3 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« Jedes Kind hat das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben ».

B.7. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung, Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

B.8.1. Die klagende Partei bemängelt zunächst, dass die angefochtene Bestimmung einerseits gegen das Recht auf Staatsangehörigkeit eines Kindes verstoße, das auf dem belgischen Staatsgebiet von ausländischen Eltern geboren worden sei und das Gefahr laufe, staatenlos zu sein, wenn es nicht die belgische Staatsangehörigkeit erhalte, und andererseits einen diskriminierenden Behandlungsunterschied schaffe, je nachdem, ob die gesetzlichen Vertreter dieses Kindes die erforderlichen Verwaltungsschritte unternähmen, damit das Kind die Staatsangehörigkeit seiner Eltern oder eines seiner Elternteile erhalte, oder nicht.

B.8.2. Keine Verfassungsbestimmung gewährleistet das Recht auf Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit. Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention spricht jedoch dagegen, dass einer Person die belgische Staatsangehörigkeit auf willkürliche Weise entzogen wird, wenn diese Entscheidung in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens der betroffenen Person eingreift. Mehr allgemein kann der Hof bei seiner Prüfung der angefochtenen Bestimmung im Lichte der Artikel 10 und 11 der Verfassung das Recht des Kindes auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit berücksichtigen, so wie es in gewissen, im Klagegrund angeführten internationalen Texten festgehalten ist.

B.8.3. Die durch die angefochtene Bestimmung in Artikel 10 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit vorgenommene Änderung wurde in den Vorarbeiten wie folgt gerechtfertigt:

« Die Problematik im Zusammenhang mit der Anwendung von Artikel 10 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit zum Vorteil der in Belgien geborenen Kinder, deren Eltern Staatsangehörige bestimmter Länder sind, ist nicht neu. Man stellt fest, dass in gewissen Einzelfällen versucht wird, diesen Artikel zu missbrauchen, nämlich durch Staatsangehörige fremder Länder, die im Rahmen eines begrenzten Aufenthaltes nach Belgien kommen, hier ihr Kind zur Welt bringen und es nicht bei ihrem diplomatischen Posten anmelden, obwohl ihre nationale Gesetzgebung die Erfüllung dieser Formalität als Bedingung vorschreibt, damit das Kind die Staatsangehörigkeit des Herkunftslandes erwerben kann. Die Nichterfüllung dieser Formalität führt dazu, dass das Kind staatenlos ist und es dann durch Anwendung des vorerwähnten Artikels 10 Belgier wird.

Um dieser Praxis Einhalt zu gebieten, wird präzisiert, dass das ausländische Kind die belgische Staatsangehörigkeit nicht erhalten kann, wenn es die Staatsangehörigkeit seiner Eltern mittels Einhaltung einer Verwaltungsformalität erhalten kann, wie die Eintragung des Kindes in ein Register bei den diplomatischen oder konsularischen Behörden des Landes, dessen Staatsangehörigkeit die Eltern besitzen. Artikel 10 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit wird abgeändert, um zu präzisieren, dass diese Bestimmung nicht Anwendung findet, wenn das Kind die Staatsangehörigkeit seiner Eltern erhalten kann mittels einer Verwaltungsformalität, wie die Eintragung in ein Register bei den diplomatischen oder konsularischen Behörden ihres Herkunftslandes.

Infolge des Gutachtens des Staatsrates ist hervorzuheben, dass die vorstehend erläuterte Ausnahme sich natürlich nicht auf den Fall von Kindern bezieht, deren Eltern oder Elternteil offiziell als Flüchtling im Sinne des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern anerkannt worden sind. Diesen Personen ist es nämlich selbstverständlich aufgrund ihres spezifischen Statuts nicht möglich, bei den diplomatischen oder konsularischen Behörden ihres Herkunftslandes die erforderlichen Verwaltungsschritte zu unternehmen, damit ihrem Kind ihre Staatsangehörigkeit verliehen wird. Dies kann gegebenenfalls auch für Kinder von Anspruchsberechtigten auf subsidiären Schutz gelten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2760/001, SS. 249-250).

Während der Vorarbeiten hat der Minister der Justiz ferner präzisiert:

« Die geplante Bestimmung hat keine unverhältnismäßigen Folgen für das Kind, denn es gilt lediglich, eine betrügerische Praxis zu bekämpfen, bei der das Neugeborene durch seine Eltern instrumentalisiert wird, um anschließend eine Aufenthaltsgenehmigung zu erhalten. Der Entwurf des Artikels steht folglich nicht im Widerspruch zu Artikel 7 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, da das Kind ab seiner Geburt Zugang zur Staatsangehörigkeit seiner Eltern hat » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2760/033, SS. 41-42).

Durch die Annahme der angefochtenen Bestimmung wollte der Gesetzgeber also missbräuchliche Praktiken ausländischer Eltern bekämpfen, durch die die durch Artikel 10 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit gebotenen Garantien gegen Staatenlosigkeit von ihrem ursprünglichen Ziel ferngehalten werden sollen.

B.8.4. Der Gesetzgeber macht es den Kindern im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzbuches nicht unmöglich, eine Staatsangehörigkeit zu besitzen, sondern begrenzt sich darauf zu verhindern, dass diejenigen unter ihnen, die durch einen einfachen Verwaltungsschritt eine andere Staatsangehörigkeit erhalten können, automatisch die belgische Staatsangehörigkeit erhalten.

Die Sachdienlichkeit des Rechtes eines Kindes auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit wäre sicherlich bedroht, wenn der Erhalt der ausländischen Staatsangehörigkeit einem willkürlichen Ermessen der Behörden, die den ausländischen Staat vertreten, unterliegen würde. Dies ist jedoch nicht die Tragweite der angefochtenen Bestimmung, da aus ihrer Formulierung abzuleiten ist, dass es sich um ein Kind handeln muss, das über das Recht auf Erhalt der Staatsangehörigkeit eines bestimmten Staates verfügt.

B.8.5. Außerdem bildet Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit eine Ausnahme zu der in Absatz 1 desselben Artikels enthaltenen grundsätzlichen Regel und ist aus diesem Grunde einschränkend auszulegen, wobei die in B.8.3 in Erinnerung gerufene Zielsetzung des Gesetzgebers in gebührender Weise zu beachten ist. So findet diese Bestimmung nicht Anwendung, wenn es den Eltern des Kindes unmöglich ist, sich an die diplomatischen oder konsularischen Behörden ihres Herkunftslandes zu wenden. Dies ist insbesondere der Fall bei Eltern, die im Sinne des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Flüchtlinge anerkannt worden sind (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2760/001, SS. 249-250).

Schließlich schafft das Gesetz, indem es künftig den Vorteil von Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit nur den in Belgien als staatenlos geborenen Kindern vorbehält, für die ein einfacher Verwaltungsschritt nicht genügt, damit ihnen die Staatsangehörigkeit des Staates ihrer Eltern oder eines ihrer Elternteile zugeteilt wird, kein unüberwindbares Hindernis, damit jedes sich in Belgien aufhaltende Kind eine bestimmte Staatsangehörigkeit erhalten kann, und die in B.8.3 erwähnten Gründe stellen eine Begründung des Gemeinwohls dar, die die angefochtene Bestimmung rechtfertigt.

B.8.6. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der von der klagenden Partei angeprangerte Behandlungsunterschied, sofern er auf die angefochtene Bestimmung zurückzuführen wäre, nicht einer vernünftigen Rechtfertigung entbehrt.

Die Verweigerung, den Kindern, auf die sich die angefochtene Bestimmung bezieht, automatisch die belgische Staatsangehörigkeit zu erteilen, kann also nicht als willkürlich angesehen werden.

B.9. Der einzige Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage vorbehaltlich der in B.8.4 und B.8.5 erwähnten Auslegung zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 24. April 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior